

Die Gebiete der Abtei St. Gallen im Thurgau

Die Abgrenzung der Alten Landschaft des Stiftes St. Gallen und seiner thurgauischen Gebiete ist eigentlich eine weitgehend künstliche. Es handelt sich um eine Abgrenzung, die bedingt war durch die Malefizgrenze, die 1501, wie wir noch sehen werden, erstmals genauer festgelegt wurde. Diese Grenzfestlegung hat im wesentlichen, natürlich mit verschiedenen Korrekturen und Veränderungen, ihre Gültigkeit bis heute bewahren können. Sie wurde 1567 bestätigt und im Detail mehrfach klar neu vereinbart. Zu diesen verschiedenen Bemühungen gehört auch die große und mühselige Grenzfestlegung von 1724-27. Noch heute füllen die langwierigen und komplizierten Überlegungen und Verhandlungen der Grenzfestlegungen der Malefizgrenze große Aktenmassen in den Archiven, in unserem Fall besonders im Stiftsarchiv St. Gallen.

Die Grenze von 1501 bildet heute die Kantonsgrenze zwischen den Nachbarkantonen St. Gallen und Thurgau, sie wurde also nicht verändert durch das infolge der Französischen Revolution herbeigeführte Ende der Alten Eidgenossenschaft, die Bildung der Helvetischen Republik und die Mediation von 1803. Gewiß wurde die Grenze indes immer wieder verfeinert, mit modernen, neuen Methoden klarer und genauer festgelegt.

Welches waren nun die Gebiete, die im Thurgau der Abtei St. Gallen untertan waren? Es handelt sich einmal um die sogenannten Malefizherrschaften, wo St. Gallen im Grunde genommen zwar die Landeshoheit innehatte, nicht jedoch das Blutgericht. Es sind die folgenden:

1. Romanshorn, das Schloß war indes Freisitz. Dazu gehörten neben Romanshorn Salmsach, Hungerbühl, Hütten, Fehlwies, Oberhäusern, Spitz, Hof, Auf der Eich, Straubenhaus, Lochen, Munthi (?), Kastenstauden, Ober- und Unterhub, Reckholdern, Holzenstein, Riedern und Tobelmühle;
2. das Dorf Keßwil;
3. das Dorf Herrenhof;
4. Sommeri mit Unter- und Obersommeri, Hemmerswil, Kümmertshausen, Krapfenmühle, Stubenwies;
5. Sitterdorf mit Riet, Wilen, Lütswil, Pfyn, Hohlenstein, Helmishub, Katzensteig (ohne das Schloß);
6. Wuppenau, auch Berggericht genannt, mit Schönholzerswilen, Metzgersbuhwil, Moos (zur Hälfte), Lautenbreite, Oberbuhwil, Weiblingen, Immenberg, Widenlachen, Heiligkreuz, Leutenegg, Haslen, Widenhub, Nollenberg, Wuppenau, die innere und äussere Möhrenau, Gottensberg, Almensberg, Greutensberg, Secki, Remensberg, Heid, Auf dem Alber, Toos (zur Hälfte, der Rest gehörte zur Herrschaft Bürglen), Rohren, Hagenbuch, Wartenwil, Hagenwil, Feereute (?), Befang, Hölzli, Sommerau,

Rudenwil, Molli, Widenholz, Welfensberg, Geftenau, Grub, Bühl, Brunnriet, Hugentobel, Leuberg, Hüttenswil (zu zwei Dritteln, ein Drittel gehörte zu Bürglen). Die Appellation ging an die Wiler Pfalz;

7. Rickenbach mit Bußwil;

8. das Wiler Stadtgericht mit Wallenwil, Herdern, Trungen, Roßrüti, Bronschhofen.

Natürlich ist die Abgrenzung nicht immer ganz eindeutig, es konnten sich gewisse Herrschaften auch überkreuzen. Dazu gehörten weitere Haushaltungen zu St. Gallen. Die genannten Gebiete zählten zu den sog. altstiftischen Herrschaften, die bereits vor 1460 zur Abtei gehört hatten.

Ein zweiter Kreis umfaßte die von Helene Hasenfratz so genannten «neustiftischen Herrschaften». Es waren dies Gebiete, die 1460 noch nicht sanktgallisch gewesen waren, sondern erst nachher vom Stift als Herrschaften erworben worden waren. Zu diesen sind zu zählen:

1. Roggwil mit Ober- und Unterdorf, Mallisdorf, Waldhof, Bühlhof, Riedern, Langwil(?), Ballenbild(?), Häuslen, Esserswil, Schwandlen(?), Watt, Lenggenhof, Näßler, Habersack, Roggenbühl, Erchenwil, Freidorf, Erbel, Hofen, Bettenwil, Im Lachen(?), Rüti, Ebnet, Frasnacht und Steinelo (ob der Straße) sowie ein Haus im Baumannshaus. Hier lag auch der Freisitz Mammertshofen, der, gleich wie das Schloß Romanshorn, ausgenommen war von der stiftsanktgallischen Herrschaft;

2. Hagenwil mit dem Schloß, Räuchlisberg, Köpplishaus, Au, Breiteneich, Spitzenrüti;

3. das Dorf Dozwil. Hier kamen zur niederen Gerichtsbarkeit der Abtei die Huldigung und das Mannschaftsrecht, letzteres zuhanden der Vier Orte, sowie ein Teil der Appellation;

4. Wängi mit Hunzikon, Möriswang, Wilen, Tausenlist, Scheurli, Stägen, Bornmershüsli, Achenbach (Eichlibach).

Daneben besaß die Abtei St. Gallen noch Lehen, wo dem Abt gehuldigt werden mußte und wo er auch das Mannschaftsrecht besaß, so in

1. Hefenhofen mit Auenhofen, Hatswil, Moos, Tonhub, Bemeshub(?), Löwenhaus;

2. Blidegg;

3. Zihlschlacht mit Degenau und Hübli;

4. Hauptwil.

Der Abtei St. Gallen gelang es indes auch nach 1499 trotz ihres tatkräftigen Einsatzes im Schwabenkrieg auf eidgenössischer Seite nicht, Vollmitglied der Eid-

genossenschaft zu werden. Sie bildete auch insofern einen Spezialfall, als sie eines der ganz wenigen geistlichen Fürstentümer war, die in das Bündnis der bäuerlich-bürgerlichen Eidgenossen aufgenommen wurden.

Kerngebiet des sanktgallischen Klosterstaats bildete, wie wir sahen, die Alte Landschaft, die, wie das Toggenburg, in ein Unter- und Oberamt und zusätzlich zur leichteren und effizienteren Verwaltung in verschiedene kleinere Ämter unterteilt war. Das Obere Amt enthielt das Landeshofmeisteramt, das vorwiegend die zunächst St. Gallen gelegenen Landstriche umfaßte und zu dem auch das Gericht Sommeri gehörte, das Rorschacher Amt, das Oberberger Amt (mit Sitterdorf) und das Romanshornener Amt mit Keßwil, Herrenhof, Dozwil und Zuben. Das Untere Amt könnte auch als Amt Wil bezeichnet werden. In diesem lagen Rickenbach, das Bergrichter und das Freigericht unter der Thurlinde. Nicht in das Herrschafts- und Verwaltungssystem einbezogen waren offenbar Roggwil und Hagenwil, die vom sanktgallischen Statthalter auf Schloß Hagenwil verwaltet wurden.

Die Anerkennung der Herrschaft eines Herrn oder einer Institution zeigte sich bei der Huldigung, die bei Antritt eines neuen Amts- bzw. Herrschaftsvertreters geleistet werden mußte, dies in unserem Fall auch von den Thurgauer Untertanen. Dazu hatten sich diese aus ihrem Gebiet in die Alte Landschaft zu verfügen, nach Täschlihausen, Goßau und in die Stadt Wil. Seit 1479 waren die Vier Schirmorte durch ihren Hauptmann in Wil vertreten, der eine gewisse Kontroll-, aber auch Beratungsfunktion in der Fürstabtei ausübte. Die eidgenössischen Gesandten waren jeweils bei der Huldigung anwesend. Dabei wurde zunächst der Bund von 1451 neu beschworen. Die Untertanen der erstgenannten Gebiete, der sogenannten Malefizgerichte im Thurgau, hatten bei der Huldigung genau gleich zu schwören wie die sanktgallischen Untertanen der Alten Landschaft. Daraus ist klar zu ersehen, daß es sich auch bei diesen Gebieten um eine eigentliche Landeshoheit des Abtes von St. Gallen handelte, wobei indes-sen das Blutgericht beim Landvogt im Thurgau lag. Die Untertanen der Niederen Gerichte, der neustiftischen Herrschaften und die sanktgallisch-äbtlichen Lehensträger im Thurgau hatten dem Fürstabt bloß Kriegsfolge zu schwören. Dieses Mannschaftsrecht übte der Abt indes zuhänden der Vier Orte aus.

Angesichts dieser tatsächlichen Verhältnisse mußte die Blutgerichtsgrenze von 1501 wieder relativiert und eigentlich eine neue Linie gezogen und eine Karte gezeichnet werden, welche die realen Verhältnisse des St. Galler Klosterstaates und der St. Galler Landeshoheit besser zum Ausdruck bringen könnte als die gängigen Darstellungen in den Schul- und den historischen Atlanten. Die sankt-gallische Hoheit in den sogenannten Malefizgerichten zeigte sich natürlich auch in den rechtlichen Verhältnissen; sie besaßen nämlich eine sanktgallische Erb-, Gant- und Konkursordnung, hier hatten auch die äbtlichen Landsatzung und Mandate Gültigkeit. Das Stift strafte die Vergehen, die nicht Malefizcharakter besaßen, im Beisein des eidgenössischen Vierortehauptmanns in Wil, der hier die Hälfte der Bußen gleich wie in der sanktgallischen Landschaft bezog. Als weitere Rechte kamen dem Abt der Abzug, die Wildbänne, Forst- und Fischerei-rechte und die sog. Ehehaften zu. Sogar in Malefizfällen hatten sanktgallische Amtsleute die ersten Untersuchungen zu leisten

und die Anerkennung als Hochgerichtsfälle festzustellen. Den zehn eidgenössischen Ständen im Thurgau kam schließlich bloß die Bestrafung der Übeltäter und die Konfiskation zu. In den allgemeinen Angelegenheiten war jedoch Appellationsinstanz der sanktgallische Pfalzrat im Kloster. Auch die Verteilung von Steuern, Kriegs- und Reiskosten wurde in den stiftsanktgallischen Gebieten im Thurgau vom Abt vorgenommen. Häufig besaßen die genannten Gerichte auch sanktgallische Öffnungen, also die Dokumente, in denen die lokalen Rechtsverhältnisse, vornehmlich im 15. Jahrhundert, klar geregelt und schriftlich fixiert worden waren. Frauenfeld und Dießenhofen, beides Städte, haben ihrerseits bereits seit dem frühen 15. Jahrhundert ihre Blutgerichtsbarkeit selber und teilweise auch über die benachbarten Landgemeinden ausgeübt. Diese Städte wurden durch König Sigismund 1415 reichsunmittelbar, kehrten aber 1442 freiwillig unter die österreichische Herrschaft zurück. In der Folge übten die Zehn Orte die Landesherrschaft aus, darunter auch Bern und Schaffhausen, aber am Blutgericht waren nur sieben, bzw. ab 1712 acht Orte beteiligt.

Im 15. Jahrhundert hatte die Stadt Konstanz die landgräfliche Blutgerichtsbarkeit bis Appenzell beansprucht. Natürlich wollte sich der St. Galler Abt dies nicht gefallen lassen. So war nach dem Schwabenkrieg die Situation offen, eine Regelung war dringend notwendig. Gegen die Tendenz der Stadt Konstanz, ihre Blutgerichts-kompetenzen auch über die Abtei St. Gallen auszudehnen, konnte sich der tatkräftige Abt Ulrich Rösch erfolgreich wehren. Er konnte sich bereits auf ältere kaiserliche Privilegien stützen, etwa auf jenes von 1379, wonach die Abtei dort die hohe Vogtei einlösen konnte, wo sie bereits im Besitz der niederen Gerichte war und es sich um einen Teil der vom Kaiser verpfändeten Reichsvogtei handelte. In Privilegien von 1469 und 1487 war es Abt Ulrich Rösch gelungen, sich das Hochgericht samt Stock und Galgen zu sichern und so einen entscheidenden und grundlegenden Bestandteil der Landesherrschaft zu gewinnen. Denn Ulrich Rösch wußte sehr genau, daß bei der vollständigen Etablierung der Landesherrschaft die Gerichtsbarkeit, zumal die hohe, eine entscheidende Rolle zu spielen hatte.

(in: Vogler, Werner; Hanspeter Höhener, Der Grenzatlant der Alten Landschaft der Fürstabtei St. Gallen von 1730)